



AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

MONTAG, 31. MAI 2021 | AUSGABE 44 | JAHRGANG 5

Inhaltsverzeichnis

[Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zu § 28b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)
Überschreitung der Inzidenz von 100](#)

Seite 2

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: info@kreis-erz.de

Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: amtsblatt@kreis-erz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis

zu

§ 28b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Überschreitung der Inzidenz von 100

Überschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten gemäß § 28b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 IfSG an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG, die sogenannte „Bundesnotbremse“, außer Kraft.

Durch das Robert Koch-Institut wurden im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Erzgebirgskreis folgende Sieben-Tage-Inzidenzen veröffentlicht:

am 25. Mai 2021 (Dienstag):	146,0
am 26. Mai 2021 (Mittwoch):	99,7
am 27. Mai 2021 (Donnerstag):	74,0
am 28. Mai 2021 (Freitag):	91,1
am 29. Mai 2021 (Samstag):	89,6
am 30. Mai 2021 (Sonntag):	80,0
am 31. Mai 2021 (Montag):	83,6

Gemäß § 28b Abs. 2 Satz 2 IfSG unterbrechen Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der maßgeblichen Tage, werden jedoch bei der Zählung nicht berücksichtigt.

Damit hat im Erzgebirgskreis am 31. Mai 2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschritten.

Die Beschränkungen der Bundesnotbremse gemäß § 28b Abs. 1 IfSG treten damit außer Kraft. Es gelten die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 539) in der jeweils gültigen Fassung.

Als zuständige Behörde nach § 54 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 526) geändert worden ist, gibt der Erzgebirgskreis gemäß § 28b Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 IfSG die Tage bekannt, ab dem die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG im Erzgebirgskreis nicht mehr gelten.

Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung durch das RKI erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG eingetreten sind.

Ab dem übernächsten Tag, also ab dem 02. Juni 2021 treten die Beschränkungen der Bundesnotbremse gemäß § 28b Abs. 1 IfSG außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, 31. Mai 2021

F. Vogel
Landrat